

## XVIII. Öffentliche Finanzen

### Vorbemerkungen zum Abschnitt »Finanzen«

#### I. Jahresrechnungsstatistik

**Rechnungsjahr 1946:** Wiederaufnahme der Gemeindefinanzstatistik in einzelnen Ländern. Erhebungen waren nur auf die Bedürfnisse der Länder abgestellt. Keine Gesamtveröffentlichung der uneinheitlichen und unvollkommenen Ergebnisse.

**Rechnungsjahr 1947:** Gemeindefinanzstatistik: ebenfalls nur uneinheitliche Erhebungen in einzelnen Ländern. Für die staatliche Verwaltung (Länder der jetzigen Bundesrepublik, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der britischen Zone) erstmalig einheitliche Erhebungen der Rechnungsergebnisse durch das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Länderfinanzstatistik in den Bänden 1 und 2 der »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«.

**Rechnungsjahr 1948:** Einheitliche Erhebung der Länder- und Gemeindefinanzstatistik für den DM-Abschnitt. Gesamtergebnisse veröffentlicht in der gleichen Schriftenreihe, und zwar für die Länderfinanzstatistik in Band 4, für die Gemeindefinanzstatistik vorläufige globale Übersichten (Vorausmeldung) in Band 3, endgültige Ergebnisse in Band 17.

**Rechnungsjahr 1949:** Erhebung wie 1948. Vorläufige Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik (Vorausmeldung) in Band 18. Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse der Länderfinanzstatistik und der Gemeindefinanzstatistik in Vorbereitung (Band 55 und 19 der »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«).

#### Durchführung der Erhebungen

**Länderfinanzstatistik:** Berichtende Stellen die Länderfinanzministerien — teilweise in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern—; Vorbereitung der Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse durch das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes/Statistische Bundesamt.

**Gemeindefinanzstatistik:** Berichtsstellen die Gemeinden und Gemeindeverbände; Durchführung der Erhebung, Nachprüfung, Aufbereitung und Veröffentlichung der einzelnen Landesergebnisse durch die statistischen Landesämter; Zusammenfassung der Länderergebnisse und Veröffentlichung der Gesamtergebnisse durch das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes/Statistische Bundesamt.

#### Methodische Einzelheiten und Begriffserläuterungen

Erhebungen zwecks Vergleichbarkeit mit der Vorkriegszeit weitgehend dem Schema der Reichsfinanzstatistik angepaßt. Erhebungsbogen nicht nur für Länderfinanzstatistik, sondern auch für Gemeindefinanzstatistik einheitlich, jedoch vereinfachte Muster für kleinere Gemeinden. Zur Erleichterung der Bearbeitung der Finanzstatistik und einheitlichen Einordnung der Finanzvorfälle in die Erhebungsbogen wurde 1950 in Anknüpfung an die Gemeindehaushaltsverordnung ein finanzstatistischer Kennziffernplan mit einheitlicher Gliederung für Verwaltungszweige und einheitlicher Gruppierung für Einnahme- und Ausgabearten herausgegeben. Trennung der Einnahmen und Ausgaben in vermögensunwirksame und vermögenswirksame, um laufende Kosten der Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Veränderung des öffentlichen Vermögens zu ermitteln. Innenminister der Länder haben Kennziffernplan als Grundlage eines neuen Haushaltsgliederungsplanes für alle Gemeinden für verbindlich erklärt. Durch Einsetzung der finanzstatistischen Kennziffer in Haushaltspläne der Gemeinden können Rechnungsergebnisse künftig ohne Umformung in finanzstatistische Erhebungsbogen übertragen werden. In Verbindung mit Kennziffernplan wurde neues Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik ausgearbeitet, das Ausfüllung der Erhebungsbogen wesentlich erleichtert. Einnahmen und Ausgaben werden nach Verwaltungszweigen gegliedert und, nach Arten gruppiert, schachbrettförmig dargestellt.

Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse für die staatliche und kommunale Verwaltung wurden so aufeinander abgestimmt, daß Zusammenfassung zu einer Gesamtübersicht über die Finanzen der öffentlichen Verwaltung möglich ist. Ordentliche und außerordentliche Rechnung werden gesondert erhoben. Da Grundsätze für die Zuordnung zur außerordentlichen Rechnung seit 1945 in den einzelnen Ländern voneinander abweichen, wurden in der Veröffentlichung beide zusammengefaßt, um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des Bruttoprinzips werden von der Finanzstatistik netto nur die auch in der Rechnung netto nachgewiesenen Unternehmen erfaßt.

Die von der Reichsfinanzstatistik entwickelten finanzstatistischen Begriffe sind im wesentlichen beibehalten worden:

**Bruttoausgaben:** Die gesamten Ausgaben der Hoheitsverwaltungen der Länder und der Kammereiverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. der Erstattungsausgaben an andere Verwaltungszweige des eigenen Haushalts, der Anteilbeträge der o. an die a.o. Rechnung und der Zuweisungsausgaben an andere Gebietskörperschaften. Die Bruttoausgaben enthalten also noch alle Doppelzählungen.

**Erstattungen:** Die Verrechnungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr).

**Zuweisungen:** Zahlungen an andere Körperschaften, insbesondere Gebietskörperschaften, in Form spezieller Finanzzuweisungen (Beteiligung an den Aufwendungen für bestimmten Verwaltungszweig) oder allgemeiner Finanzzuweisungen (zum Ausgleich des Gesamthaushalts).